

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26. Januar 2012 einschließlich der unterjährigen Aktualisierung vom 19. Juni 2012 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK)

Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung des Vorstands und von Führungsfunktionen

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG stehen dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber.

Bei der Besetzung von Vorstands- und Führungspositionen ist allerdings in erster Linie die Qualifikation der in Frage kommenden Kandidaten maßgeblich. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass vorweggenommene feste Regelungen in Bezug auf die Besetzung solcher Positionen nicht im Unternehmensinteresse liegen.

Ungeachtet dessen streben Vorstand und Aufsichtsrat eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen an. Bereits heute sind im Bechtle Konzern zahlreiche Führungspositionen mit Frauen besetzt. (Ziffern 4.1.5 und 5.1.2 Absatz 1 DCGK)

Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern – abgesehen von der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Change of Control – kein Abfindungs-Cap vereinbart. Damit gelten in Fällen einer vorzeitigen Beendigung die gesetzlichen Regelungen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen den gegenseitigen Interessen beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ausreichend Rechnung tragen und eine angemessene Grundlage für alle Beteiligten bilden. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK)

Vorsitz des Personalausschusses und des Prüfungsausschusses

Mit Ausscheiden des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden Gerhard Schick aus dem Aufsichtsrat hat sich zum 20. Juni 2012 die Zusammensetzung im Personal- und Prüfungsausschuss geändert. Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bei der Bechtle AG einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher hat das Aufsichtsratsplenum es für sinnvoll erachtet, den neuen Aufsichtsratsvorsitzenden Klaus Winkler auch mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen. Um den Vorsitzenden zu entlasten wurde der Vorsitz im Personalausschuss Dr. Jochen Wolf übertragen. (Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK).

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig. (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex genannten Grundsätze intensiv befasst und unternehmensspezifische Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums aufgestellt. Um auch künftig sachgerecht und flexibel im Unternehmensinteresse handeln zu können wird jedoch darauf verzichtet, konkrete Ziele für die Anzahl von unabhängigen Mitgliedern und für die Diversity zu benennen. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK)

Erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats hat keinen erfolgsorientierten Bestandteil. Die Bechtle AG ist der Überzeugung, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit war und ist es aus Sicht der Gesellschaft daher nicht notwendig, zusätzlich zur fixen eine erfolgsabhängige Vergütung zu zahlen. (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 DCGK a.F.).

Da Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK durch die Fassung vom 15. Mai 2012 geändert wurde, entfällt diese Abweichung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kodexänderung. Die vorliegende Abweichung wird daher ausschließlich vergangenheitsbezogen erklärt.

Neckarsulm, den 25.01.2013

Für den Vorstand



Dr. Thomas Olemotz

Für den Aufsichtsrat



Klaus Winkler